

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic (Seite 1-3)

1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung für ein Angebot der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic (nachstehend Anbieter genannt) bietet der Kunde dem Anbieter den Abschluss eines Vertrages an. Die Anmeldung kann per Post, Fax, Internet oder E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung zustande.

2. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Anbieters auf den Prospekten und den Internetdarstellungen auf der Seite www.stuttgartertorwartschule.com sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

3. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Anbieter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen. Erfolgt die Anmeldung zu einem Torwartkurs in einem Zeitraum von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, kann der Anbieter nicht mehr für eine rechtzeitige Anlieferung der Ausrüstung zum Veranstaltungsort garantieren.

4. Bezahlung

Nach der Anmeldung erhalten Sie keine gesonderte Zahlungsaufforderung mehr. Die Bezahlung erfolgt am ersten Tag vor Ort.

5. Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder nimmt er das Angebot nicht wahr, so kann der Anbieter gemäß § 651i Absatz 2 BGB pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

- Bei Abmeldung bis 4 Wochen vor Kursbeginn werden 20,00 Euro als Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Rücktritt bis 3 Wochen vor Kursbeginn: 30% des Teilnahmepreises fällig.
- Rücktritt bis 2 Wochen vor Kursbeginn: 50% des Teilnahmepreises fällig.
- Rücktritt in der letzten Woche vor Kursbeginn: 70% des Teilnahmepreises fällig.
- Rücktritt weniger als drei Tage vor Kursbeginn: Voller Teilnehmerpreis bzw. Beitrag 1 fällig.
- Wird die Kursteilnahme, aus welchen Gründen auch immer, abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

Mit der Absage bzw. dem Abbruch sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

6. Durchführung

Für die Dauer der Leistung der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic übertragen die Erziehungsberechtigten dem Stützpunktleiter der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic die Aufsichtspflichten und -rechte, die dieser wiederum an seine Mitarbeiter übertragen kann.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Trainern der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, so hat der Stützpunktleiter des Kurses oder sein Bevollmächtigter die Möglichkeit, den Teilnehmer vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages.

Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Stützpunktleiter der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic, seinem Bevollmächtigten oder der Geschäftsstelle der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic (Seite 2-3)

7. Angaben über den Gesundheitszustand

Die Teilnehmer müssen gesund und sportlich voll belastbar sein und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren können. Die Eltern des Teilnehmers verpflichten sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Leistungsbeginn des Fußballschule-Stützpunktes den jeweiligen Leiter oder seinen Bevollmächtigten über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (schriftlich/mündlich) und notwendige Medikamente (schriftlich/mündlich) ihres Kindes zu informieren. Veränderungen des Gesundheitszustandes des Teilnehmers während eines Camps der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic sind dem jeweiligen Stützpunktleiter der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic oder seinem Vertreter unverzüglich zu melden und können zum Ausschluss aus der Leistung der Torwartschule führen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Anbieter

Der Anbieter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

a) Bis 2 Wochen vor einem Torwartcamp

Wird ein Torwartkurs vom gastgebenden Verein oder der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic mangels Erreichen der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird dem Kunden eine Ersatzveranstaltung angeboten. Kann der Anbieter dem Kunden keine Ersatzveranstaltung anbieten, bekommt der Kunde die gesamte Teilnahmegebühr zurück. Lehnt der Kunde die Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ab, erhält er die gesamte Teilnahmegebühr zurück.

b) Einhaltung der Camp Regeln

Der Anbieter behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Camp Regeln (z.B. Drogen- und Alkoholgenuß, Vandalismus, etc.) den Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

9. Haftung des Anbieters

Der Anbieter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Vorbereitung
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
 3. die Richtigkeit der Beschreibung
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen
- Wegen Wetter- oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen oder mangeln der Möglichkeit zur Teilnahme durch die Kursteilnehmer wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen übernimmt die Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic keine Haftung.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz von ausgefallenen Trainingsstunden.

Jede Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic übernimmt keinerlei Haftung für Schaden oder Verletzungen an sich oder Dritten. Die Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic haftet ausdrücklich nicht für Wegeschäden und Schäden an den jeweiligen Einrichtungen der Übungsgelegenheiten und für Schäden jeglicher Art vor, während und nach ihren Leistungen.

10. Beschränkung der Haftung

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Anbieter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Keine Haftung besteht außerdem bei Einbruch oder Diebstahl.

11. Versicherungen

Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein, Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic (Seite 3-3)

12. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Anbieter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Anbieter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklären sich der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten bereit, diese umgehend zu erstatten.

13. Foto- und Filmrechte

Die Teilnehmer und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bildnisse und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Anbieter, die Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic, sowie die von der Stuttgarter Torwartschule – Renato Buntic mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden - auch im Internet -, und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie zu Merchandisingzwecken.

14. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Anbieter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Anbieters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Anbieters maßgebend.